



STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

Die verwendeten weiblichen Formulierungen gelten sinngemäss auch für Männer.

Art. 1

Der im Handelsregister eingetragene Verein COMPAGNA Basel ist der Nachfolgeverein des früheren Vereins Freundinnen junger Mädchen (FJM) Sektion Basel-Stadt und übernimmt dessen Verpflichtungen und Vermögen.

Der Verein COMPAGNA Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und eine Sektion des Schweizerischen Vereins COMPAGNA. Als solcher ist er im Rahmen der Statuten des Schweizerischen Vereins COMPAGNA unabhängig und selbstständig. Der Sitz des Vereins ist in Basel.

Art. 2

Das Ziel des Vereins ist der Einsatz im Dienste des Mitmenschen im sozialen Bereich. Er umfasst die Anliegen von jungen Menschen, Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Senioren und Behinderten aller Altersklassen.

Der Verein handelt nach sozialen Grundsätzen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist regional, national und international.

II. ORGANISATION

Art. 3

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Gönnern zusammen.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Jahresversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

a) Jahresversammlung

Art. 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Sie übt die Oberaufsicht des Vereins aus. Mitglieder und Gönner werden zur Jahresversammlung eingeladen, die Gönner haben kein Stimmrecht.

Die Jahresversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor dem Termin mit Traktandenliste.

Ausserordentliche Versammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis spätestens zehn Tage vor der Jahresversammlung schriftliche Anträge zuhanden der Versammlung einzureichen. Die Begehren sind an die Präsidentin zu richten. Sie sind der Jahresversammlung vorzulegen und von ihr zu behandeln.

Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, werden in der Versammlung nicht behandelt.

Art. 6

Der Jahresversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- d. Abnahme des Jahresberichtes
- e. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Wahl des Vorstandes
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
- j. Statutenrevision
- k. Anträge der Mitglieder gemäss Art. 5
- l. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die im Anhang 1 als integrierter Bestandteil der Statuten festgehalten sind
- m. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des verbleibenden Vermögens
- n. Alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind oder welche ihr von Gesetzes wegen zustehen.

Art. 7

Die Jahresversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmzahl hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Sie beschliesst mit absolutem Stimmenmehr, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden.

Zur Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Ein entsprechender Antrag muss mindestens zwei Monate vor der Jahresversammlung vom Vorstand eröffnet oder diesem von den stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

Die Präsidentin, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung. Sie sorgt für das Protokoll.

b) Der kantonale Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Präsidentin sowie die Vizepräsidentin.

Eine Amtsperiode für den Vorstand beträgt vier Jahre. Er kann sich zur Wiederwahl stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beschliesst der Vorstand, ob vor der nächsten Jahresversammlung eine Ersatzwahl zu treffen ist. Er ist befugt, während der Amtsperiode statt des Ersatzes Mitglieder heranzuziehen.

Der Vorstand ermächtigt ist, die funktionelle Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder zu ändern.

Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder 75 Jahre beträgt.

Die Präsidentin nur in Ausnahmefällen als Delegierte einzelner Werke vorstehen sollte.

Der Vorstand mit einem einfachen Mehr beschlussfähig ist.

Zu den behandelnden Traktanden kann schriftlich Stellung genommen werden. Bei gleicher Stimmzahl hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind, und vertritt dieselben nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen die im Handelsregister als zeichnungsberechtigt eingetragenen Vorstandsmitglieder. In finanziellen Angelegenheiten muss in der Regel die Quästorin mitunterzeichnen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.- pro Jahr

Art. 10

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht.

Eine Vertretung der Mitglieder des Vorstandes ist nicht gestattet.

c) Mitgliedschaft

Art. 11

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Art. 12

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13

Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied sein.

Art. 14

Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe des Grundes ist gestattet, wenn zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten diesem Entschluss zustimmen.

III. FINANZIELLES

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich und unwiderruflich nur zu den in den Statuten umschriebenen Zwecken verwendet werden.

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des festgesetzten Jahresbeitrages.

Art. 16

Zwei externe Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandstelle, die von der Jahresversammlung gewählt werden, erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht über Jahresrechnung und Bilanz.



IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins muss das verbleibende Reinvermögen einer Institution in Basel mit ähnlichen Zielen oder dem Schweizerischen Verein COMPAGNA zugeführt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 30. Mai 2002 angenommen. Sie ersetzen die Statuten des früheren Vereins FJM, Sektion Basel-Stadt, vom 23. Juni 1993. Die Namensänderung von COMPAGNA, Sektion Basel-Stadt auf neu COMPAGNA Basel wurde an der Jahresversammlung vom 4. Juni 2019 beschlossen.

Basel, 7. Oktober 2019

Rita Coretti
Präsidentin

Francis Kern
Vizepräsident



Anhang 1 zu den Statuten der COMPAGNA Basel vom 30. Mai 2002

An der Jahresversammlung vom 30. Mai 2002 wurde gemäss Art. 8 beschlossen, dass

- der Vorstand ermächtigt ist, die funktionelle Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder zu ändern;
- die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder 75 Jahre beträgt.
- die Präsidentin nur in Ausnahmefällen als Delegierte einzelner Werke vorstehen sollte.
- der Vorstand mit einem einfachen Mehr beschlussfähig ist.
- Zu den behandelnden Traktanden kann schriftlich Stellung genommen werden.
- Bei gleicher Stimmzahl hat die Präsidentin den Stichentscheid.

gemäss Art. 6 beschlossen, dass

- der Mitgliederbeitrag CHF 30.— im Jahr beträgt.